



## Ausfüllhinweise

zum Antrag auf Frequenzzuteilung zur Nutzung für das  
Betreiben einer Funkstelle auf einem nicht funkausrüstungspflichtigen Schiff

### Erläuterungen zu den Randziffern

- ① Tragen Sie bitte das Unterscheidungssignal ein, wenn das Schiff im Seeschiffsregister eingetragen ist. Fügen Sie bitte unbedingt eine Ablichtung des Schiffszertifikats bei.

Ist das Schiff im Binnenschiffsregister **ohne** Unterscheidungssignal eingetragen, fügen Sie bitte eine Ablichtung des Schiffsbriefes bei.

- ② Tragen Sie hier bitte Namen und Anschrift des Antragsstellers (Schiffseigentümer) ein (bei Firmen Name und Anschrift des Unternehmens). Auf diesen Namen wird die Urkunde ausgestellt, die hier angegebene Person oder Firma erwirkt die mit der Frequenzzuteilung vorhandenen Rechte und Pflichten.  
Bei Eigentümergemeinschaften sind die Unterschriften aller Eigentümer erforderlich.

- ③ Nur bei natürlichen Personen.

- ④ Diese Angaben werden zusätzlich bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der Seenotleitstelle (MRCC) Bremen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger gespeichert, damit bei einer Meldung im Seenotfall eine Kontaktaufnahme zu dieser Person erfolgen kann.

- ⑤ Geben Sie bitte an, ab wann die Frequenzzuteilung gelten soll; rückwirkende Frequenzzuteilungen sind nicht möglich. Die Pflicht zur Zahlung der Frequenzzuteilungsgebühren und Frequenznutzungsbeiträge sowie der Beiträge nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Zuteilung in Kraft tritt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zuteilung erlischt. Die genannten Gebühren und Beiträge werden durch gesonderte Bescheide festgesetzt und auch fällig, wenn zugeteilte Frequenzen nicht genutzt werden.

- ⑥ **Es dürfen nur Funkanlagen betrieben werden, die den jeweiligen Vorschriften für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechen und entsprechend gekennzeichnet sind.**

In Abhängigkeit von der Art der Funkgeräte müssen die Funkgeräte mit entsprechenden Kennungen (MMSI, DSC, ATIS) programmiert werden. Erkunden Sie sich ggf. bei der Verkaufsfirma, in welcher Konfigurationsversion die Funkgeräte ausgeliefert wurden.

Je nach Art der Funkgeräte wird eine Frequenzzuteilung zur Nutzung zum Betreiben einer Funkstelle im Seefunk und/oder Binnenschiffahrtfunk ausgestellt.

- ⑦ Amtliche Schiffsnummern (Europaanummern, 8-stellig) werden für die kommerzielle Schifffahrt vergeben. Registrier-, Typ- oder Versicherungsnummern oder dergleichen für die Freizeitschifffahrt sind nicht anzugeben.

- ⑧ Wenn Sie am mobilen Seefunk über Satelliten teilnehmen wollen, können Sie Funkanlagen zur Nutzung im Inmarsat Satellitenkommunikationsnetz verwenden.  
Für die Teilnahme am Inmarsat-Dienst (B, C, F oder M) ist ein gesonderter Antrag erforderlich, den Sie bitte diesem Antrag beifügen.

- ⑨ Der Abrechnungsvertrag muss gesondert abgeschlossen werden, geben Sie bitte auch die Kennung der Abrechnungsgesellschaft an.

- ⑩ Falls Sie die Zulassungs- bzw. Referenznummer nicht Ihren Unterlagen entnehmen können, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Fachhändler oder dem Verkäufer der Funkanlage.

### Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz §§ 13 und 14:

Die Erhebung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der uns zugewiesenen Aufgaben und unter strikter Wahrung der Datenschutzbestimmungen. Ihr Antrag auf Frequenzzuteilung gemäß § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG) zur Nutzung für das Betreiben einer Seefunkstelle kann nur bearbeitet werden, wenn die im Antrag erbetenen Angaben vollständig gegeben werden. Ohne die erbetenen Angaben ist ein Erstellen der beantragten Frequenzzuteilung nicht möglich, die Daten werden ggf. in automatisierten Dateien gespeichert.